

Der Vertragsarzt, das unbekannte Wesen im Vermögensstrafrecht

*Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit zur Lösung unliebsamer Vorkommnisse im Gesundheitswesen dem Vertragsarzt jede nur denkbare Rolle zugewiesen. So durfte sich der Vertragsarzt nach sozialrechtlicher Rechtsprechung als Vertreter der Krankenkassen fühlen, bevor der Bundesgerichtshof ihm eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber den Krankenkassen aufoktroierte und ihn damit zum tauglichen Täter der Untreue gem. § 266 StGB machte. Das Ganze gipfelte in der Auffassung, dass der Vertragsarzt als Amtsträger im Rahmen der Bestechlichkeitsdelikte in Betracht kam oder zu mindestens als Beauftragter der Krankenkassen tauglicher Täter eine Angestelltenbestechlichkeit sub specie § 299 StGB war. Nachdem der Große Senat für Strafsachen beim BGH am 29.03.2012 (wir berichteten darüber, siehe **RP-Newsletter 4/2012**) in seinem denkwürdigen Beschluss festgestellt hatte, dass ein niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt, bei der Verordnung von Arzneimitteln weder als Amtsträger noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen handelt, schien es so, als wenn der Rechtszustand wie vor der Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshof vom 25.11.2003 (Az.: 4 StR 239/03), wonach Vertragsärzte ihren Beruf in freiberuflicher Tätigkeit ausübten und aufgrund der individuellen, freien Auswahl der versicherten Personen im vertragsärztlichen Bereich tätig wurden, wiederhergestellt sei.*

Dass man die Vertragsärzte in der ihnen speziell ausgestalteten Zwischenposition im Konzept der gesetzlichen Krankenversicherungen nicht würde ruhen lassen, zeigte sich nicht nur durch gesetzgeberische Aktivitäten, die demnächst zur Einführung einer neuen Strafvorschrift speziell für Vertragsärzte führen sollen, sondern auch an verschiedenen Gerichtsentscheidungen. Hierbei wurden die Konstruktionen, mit denen die rechtliche Position des Vertragsarztes bestimmt wurden, durch eine Entscheidung des OLG Stuttgart vom 18.12.2012 (Az.: 1 Ss 559/12) auf die Spitze getrieben. Nach dieser

Entscheidung soll der Vertragsarzt, der vom Patienten über die medizinische Notwendigkeit der Verschreibung eines Medikamentes getäuscht wird, mit der irrtumsbedingten Ausstellung eines Kassenrezeptes über das Vermögen der Krankenkasse verfügen und dadurch bereits einen strafrechtlich relevanten Vermögensschaden herbeiführen.

Der Fall

In dem zu entscheidenden Fall war dem Angeklagten, einem Patienten, zur Last gelegt worden, dass er sich innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Wochen in 11 Fällen des Betruges strafbar gemacht haben sollte. Er sollte sich unter Vortäuschung eines nicht vorhandenen Medikamentenbedarfs zu 11 verschiedenen Gelegenheiten bei mehreren Vertragsärzten Rezepte über das schmerzstillende Medikament Lyrica verschafft haben, wodurch der Krankenkasse ein Gesamtschaden in Höhe von ca. 2.800,00 € entstanden sein sollte. Nachdem der Angeklagte zunächst durch Urteil des Amtsgerichts Stuttgart wegen Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt worden war, hob das Landgericht Stuttgart im Berufungsverfahren das Urteil auf und sprach den Angeklagten aus Rechtsgründen frei. Die dagegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft führte zur Aufhebung dieses Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Landgericht Stuttgart zur erneuten Verhandlung.

Gründe der Revisionsentscheidung

Obwohl sich das Verfahren gegen einen Patienten richtet, befassen sich die interessanteren Ausführungen der Entscheidung des OLG Stuttgart mit der Rechtsprechung des Vertragsarztes im Verhältnis zur Krankenkasse. Zur Überraschung kommt das Gericht zu der Auffassung, dass der Vertragsarzt mit Ausstellen des Kassenrezeptes eine Verfügung über das Vermögen der Krankenkasse trifft. Das Gericht begründet diese Auffassung damit,

dass der Kassenarzt kraft Gesetzes in Verbindung mit dem jeweiligen „Kassenarztvertrag“ befugt sei, den Anspruch des Kassenpatienten gegen seine Krankenkasse auf die Gewährung von Sachmitteln auszufüllen. Zur Verwirrung bezieht sich das Oberlandesgericht Stuttgart für diese Auffassung auf die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen, in dem das genaue Gegenteil festgestellt worden war sowie auf überholte Rechtsprechung, insbesondere diejenige des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 2009. Damals war das Bundessozialgericht noch davon ausgegangen, dass der Vertragsarzt als Vertreter der Krankenkasse bei Ausstellung eines Kassenrezeptes agiert. Das OLG Stuttgart schlussfolgert, dass für den Vertragsarzt eine „rechtliche Befugnis“ bestehe, die ein Sonderverhältnis zur Krankenkasse begründen würde. Damit handle es sich bei der Ausstellung eines Kassenrezeptes um eine Vermögensverfügung, die der Krankenkasse unmittelbar zuzurechnen sei, wie eine eigene Verfügung. Den Voraussetzungen des eigentlich anzunehmenden klassischen Dreiecksbetruges, der nur dann zu einer Strafbarkeit führen würde, wenn zwischen dem getäuschten Vertragsarzt und der geschädigten Krankenkasse ein besonderes „Näheverhältnis“ bestanden hätte, war dadurch der Boden entzogen worden. Bemerkenswert ist, dass das OLG Stuttgart ein solches besonderes Näheverhältnis vor dem Hintergrund der Entscheidung des Großen Senats in Strafsachen verneint hätte.

Da das Oberlandesgericht Stuttgart – und dies ist das weitere Bemerkenswerte an dieser Entscheidung – davon ausgeht, dass mit der Ausstellung des Rezeptes zwar noch kein endgültiger Vermö-

gensverlust jedenfalls aber eine schadensgleiche Gefährdung des Vermögens der verpflichteten Krankenkasse eintritt, kommt es bereits durch die Ausstellung des Rezeptes zu einem vollendeten Betrug des Patienten zu Lasten seiner Krankenkasse.

Folgerungen

Glaupte man durch die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen eine gewisse Systematik für die Einordnung der Stellung des Vertragsarztes im Gesundheitssystem gefunden zu haben, so scheint diese Erwartung enttäuscht. Zwar werden, sollte es nicht zur Einführung einer entsprechenden Spezialvorschrift für Vertragsärzte kommen, die Korruptionsdelikte des Strafgesetzbuches keine weitere Rolle spielen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die früher herangezogenen Vorschriften der Untreue (§ 266 StGB) sowie des Betruges (§ 263 StGB) erneut in den Fokus der Rechtsprechung rücken werden. Wären die Vertragsärzte im vorliegenden Fall durch den Patienten nicht getäuscht worden, so läge bereits durch das Ausstellen des Kassenrezeptes ein vollendeter Betrug vor, unabhängig davon, ob der Patient das Rezept einlöst und die Krankenkasse Zahlungen erbringen müsste.

*Harald Wostry, Essen
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht
wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.